

bundeskanzleramt.gv.at



An das
Bundesministerium für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Johanna HAYDEN
Sachbearbeiterin
johanna.HAYDEN@bka.gv.at
+43 1 53 115-643916
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
v@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.317.619

Ihr Zeichen: 2020-0.317.300

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hätte (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008), um eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs zu ermöglichen.

Wenn das Begutachtungsverfahren zugleich der Konsultation gemäß dem Konsultationsmechanismus (Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.

Bundesministerium zu beurteilen ist. Eine Abnahmeverpflichtung von Schadholz aus der Region steht jedoch – wie auch schon die Erläuterungen zu § 45 Abs. 3 des Entwurfs bemerken – in einem Spannungsverhältnis zur Warenverkehrsfreiheit (vgl. zB EuGH Rs. 249/81 „buy Irish“), zumal die Verpflichtung zum Abschluss mit regionalen Anbietern in der Regel zu einer Diskriminierung ausländischer Anbieter führen wird.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 1 (§ 45 Abs. 3):

Die vorgeschlagene Verordnungsermächtigung des § 45 Abs. 3 erscheint insbesondere im Lichte des Legalitätsprinzips sowie des Eigentumsrechts und der Erwerbsfreiheit nicht unproblematisch (Art. 18 B-VG, Art. 5 und 6 StGG). Den Entwurfsverfassern ist die grundsätzliche verfassungsrechtliche (und unionsrechtliche) Problematik offenkundig auch bewusst, da in den Erläuterungen, wenn auch nur allgemein, auf die Notwendigkeit einer verhältnismäßigen und angemessenen Ausgestaltung der Ankaufsverpflichtung im Falle einer Verordnungserlassung hingewiesen wird. Nach Pkt. 95 der Legistischen Richtlinien 1979, die für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgeblich sind, wären Bestimmungen, deren Vereinbarkeit mit der Verfassung zweifelhaft sein könnte, jedoch im Einzelnen zu begründen.

Die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie umfasst auch das Recht zum Abschluss privatrechtlicher Verträge. Der Staat darf in die Privatautonomie nur unter jenen Voraussetzungen eingreifen, die die Verfassungsordnung ganz allgemein für die Zulässigkeit von Eigentumseingriffen vorsieht (vgl. ua. VfGH 25.6.2014, B 705/2013). Ein solcher Eingriff ist daher nur zulässig, wenn die damit verfolgten Ziele im öffentlichen Interesse liegen sowie der Eingriff zur Erreichung dieser Ziele geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist.

Eine Regelung, die zum Abschluss bestimmter Verträge zwingt, stellt jedenfalls einen Eigentumseingriff dar (vgl. VfSlg. 17.071/2003). Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes kann dieser nur dann als verhältnismäßig angesehen werden, wenn der Eingriff nicht einseitig zu Lasten einer Partei des Vertragsverhältnisses erfolgt (vgl. VfSlg. 17.817/2006). Die Festlegung eines Kontrahierungszwanges stellt überdies einen Eingriff in die Erwerbsausübungsfreiheit dar (vgl. VfSlg. 13.102/1992). Es sollte daher in den Erläuterungen noch näher dargelegt werden, warum keine gelinderen Mittel

bestehen, mit denen das öffentliche Interesse an einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung erreicht werden kann.

Im vorliegenden Begutachtungsverfahren ist jedoch vorrangig auf das Gebot der hinreichenden gesetzlichen Determinierung hinzuweisen: Die im Entwurf vorliegende Regelung ermächtigt, eine einseitige Abnahmeverpflichtung für einen Vertragspartner durch Verordnung vorzusehen. Die durch eine Verordnung geschaffene Verpflichtung wäre nach dem Entwurf auch durch eine Verwaltungsstrafdrohung bewehrt. Dem Wortlaut nach bleibt aber unklar, zu welchen Konditionen (Mengen, Preis, sonstige Bedingungen) gegenüber welchen Anbietern eine derartige Abnahmeverpflichtung geregelt werden dürfen. Nach dem bloßen Wortsinn der Ermächtigung wird auch keine Berücksichtigung der Interessen der verpflichteten holzverarbeitenden Betriebe gefordert. Nach dem Wortlaut des Gesetzesentwurfes wäre die Festlegung einer Abnahmeverpflichtung holzverarbeitender Betriebe auch zu überhöhten Preisen oder sogar dann möglich, wenn diese etwa auf Grund eingeschränkter Nachfrage nach ihren Produkten oder fehlender Lagerkapazitäten gar keinen Bedarf an dem zu veräußernden Schadholz haben.

Unklar sind darüber hinaus die Voraussetzungen, unter denen die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus eine Verordnung gemäß § 45 Abs. 3 erlassen kann. Während aufgrund des Gesetzeswortlauts davon auszugehen ist, dass neben einer gefahrdrohenden Massenvermehrung von Forstschädlingen die Sicherung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung einer bestimmten Region gefährdet sein muss (Erfüllung zweier nebeneinanderstehender Tatbestandsmerkmale), wird im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dazu ausgeführt, dass eine gefahrdrohende Massenvermehrung nur dann vorliegt, wenn dadurch die nachhaltige Waldbewirtschaftung einer Region „erheblich“ gefährdet ist.

Sehr weit scheint weiters die Regelung bzgl. des zeitlichen Geltungsbereichs der zu erlassenden Verordnung zu sein. Nach dem Wortlaut („zur einer auf die Dauer dieser Gefährdung zeitlich befristeten Abnahmeverpflichtung“) dürfte eine auf die Zukunft gerichtete Abschätzung der voraussichtlichen Gefährdungsdauer vorzunehmen sein. Es ist jedoch weder eine maximale Dauer der Abnahmeverpflichtung (allenfalls mit Verlängerungsmöglichkeit) noch eine spätere Verpflichtung zur Überprüfung des weiteren Bestehens der Gefährdungslage vorgesehen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert) und
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁵, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Z 5 (§ 174 Abs. 1 lit. a Z 19a):

Die Formulierung der Strafbestimmung suggeriert, dass die Abnahmeverpflichtung bereits in § 45 Abs. 3 normiert wird. Es wird eine Umformulierung etwa wie folgt vorgeschlagen: „19a. der gemäß § 45 Abs. 3 erlassenen Abnahmeverpflichtung zuwiderhandelt.“ Im Zusammenhang mit der Strafbestimmung wird zudem nochmals auf das oben erwähnte Gebot der hinreichenden gesetzlichen Determinierung hingewiesen.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legrl1990.pdf>

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Gemäß § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die bloße Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzuordnen. Die entsprechende Bezugnahme in § 174 Abs. 1 Forstgesetz sollte daher aus Anlass der geplanten Novellierung des § 174 Abs. 1 entfallen.

Zu Z 6 (§ 179 Abs. 11):

Es wird angeregt, die Inkrafttretensbestimmung so umzuformulieren, dass die betroffenen §§ am Anfang stehen („§ ... in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2020 treten mit ... in Kraft.“).

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Auf den Schreibfehler im zweiten Satz unter Problemanalyse („... für die Forstfachschule fehlt eine solche Regelung“) wird aufmerksam gemacht.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass der erste Absatz betreffend die Einführung des Ethikunterrichts im vierten Absatz wortgleich wiederholt wird.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 3. Juni 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. LLM Albert POSCH

Elektronisch gefertigt